

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: - (1921)

Artikel: Landamman Oberst Samuel Schwarz (1814-1868) und die Übergangszeit im 1850-1870 Aargau
Autor: Hunziker, Otto
Kapitel: In den eidgen. Räten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In den eidgen. Räten

Ständerat

Das große Vertrauen, das dem arbeitsamen Magistraten und begabten Militär vom gesamten Volk entgegengebracht wurde, berief Schwarz auch bald als Vertreter seines Kantons in die schweiz. Bundesversammlung. Schon am 3. Juni 1851 wählte ihn der Große Rat zum Abgeordneten in den Ständerat. Mit Rücksicht auf seine Stellung und die Geschäfte im Kleinen Rat lehnte er jedoch ab. Im Frühling 1852 wurde er in den Nationalrat gewählt. Da neben ihm aber auch die Regierungsräte fr. Siegfried und Schaufelbüel zu gleicher Zeit als Nationalräte gewählt wurden, mußte das Los entscheiden, welcher von diesen drei gewählten Regierungsräten zugleich dem Regierungsrat und dem Nationalrat angehören dürfe. Das Los war Siegfried günstig. Schwarz trat als Nationalrat zurück. Er wurde jedoch am 28. Mai 1852 vom Großen Rat neben Weissenbach als aargauischer Vertreter in den Ständerat abgeordnet. Als solcher wurde er alljährlich wieder gewählt bis 1857, in welchem Jahr er sich eine Wiederwahl schriftlich verboten hat (Gr.=R.=Prot. vom 26. Mai 1857) und vom nachmaligen Bundesrat Welti abgelöst wurde.

Im Ständerat wurde Schwarz bald zur Bearbeitung wichtiger Geschäfte herangezogen. Noch waren die eidgen. Räte nicht ganz mit der Liquidation des Sonderbundsrieges zu Ende gekommen. Bei der Frage, ob den Sonderbunds-kantonen der Rest der Kriegsschuld ganz zu erlassen sei, stimmten die beiden Aargauer Schwarz und Weissenbach mit der Minderheit, welche nur einen Teil der Restanz (1 Million

statt 2,296,000 fr.) nachlassen wollte. In dieser Frage fiel Schwarz 1852 die heikle Aufgabe zu, dem Ständerat den Bericht der Kommission über die Sonderbundskriegsrechnung zu erstatten. Er entledigte sich dieser Aufgabe durch einen gedruckten Bericht, in dem eine Reihe von größern und kleinern Mängeln revidiert und zum Schluß das Postulat begründet wurde, der Bundesrat sei einzuladen, das Reglement der eidgen. Kriegsverwaltung einer zeitgemäßen Reform zu unterwerfen.

Im gleichen Jahre gehörte Schwarz noch den ständerrätlichen Kommissionen über das Bundesstrafrecht, 1853 der Budgetkommission und der Kommission für das eidg. Beamtenbesoldungsgesetz an. Als Mitglied der Budgetkommission vertrat er bei Beratung der Staatsrechnung und des Geschäftsberichtes pro 1852 am 22. Juli 1853 den Antrag, es sei im Interesse des eidg. Wehrwesens der Unterricht der Scharfschützen vollständig zu zentralisieren. Zu gleicher Zeit gehörte er der Kommission über die Rheinkorrektion, der Eisenbahnkommission, sowie derjenigen über Schaffung des eidg. Polytechnikums und als Referent der Kommission zur Errichtung einer eidg. Münzstätte an.

Bei der Kreditbewilligung für das eidgen. Polytechnikum befürwortete Schwarz 1854 die möglichste Ermäßigung der Schulgelder. Die Einschreibgebühren sollten ganz fallen gelassen werden. „In dieser Weise allein wird es möglich, daß weniger Bemittelte die Anstalt besuchen können.“ Er unterstützte auch die Anregung des Nationalrates, die Kriegswissenschaften obligatorisch oder doch fakultativ an dieser Schule einzuführen. (Prot. des St.-R. 1854, S. 55).

Eine autoritative Stellung nahm Schwarz im Ständerat in militärischen Angelegenheiten ein. Als Mitglied der

Budgetkommission war er Präsident der Subkommission für Militärangelegenheiten und erstattete als solcher jeweilen ausführliche Spezialberichte zum eidgen. Militärbudget. In der Julisession 1853 übte er scharfe Kritik an den Methoden der eidgenössischen Artillerieschule, die im Formalismus aufgehe. Die Kritik hatte das Entlassungsgesuch des Leiters der Schule zur Folge. Die Vorlage eines neuen Exerzierreglementes gab Schwarz in der Dezembersession 1854 Anlaß, seine Ansichten über die Organisation des militärischen Unterrichts zu entwickeln. Allen äußerlichen Zustaten abhold, drang er auf Vereinfachung des Dienstbetriebes. Das neue Exerzierreglement, für das sich Schwarz energisch einsetzte, wollte mit einigen eingefleischten Drillregeln abfahren. Aus der welschen Schweiz wurden Stimmen laut, die an diesen Äußerlichkeiten festhalten wollten. Schwarz meinte dazu: „Die welsche Schweiz will das „Schultert Gewehr“ nicht aufgeben, daher die ganze Differenz. Töten wir nicht mit solchen Formen den Geist! Man mildert in neuester Zeit überall die Instruktion: Man will nicht mehr Bildung von Maschinen, sondern Bildung der Intelligenz.“ Es zeigte sich damals, wie auch bei der Vorlage über die Bekleidung der Armee eine starke welsche Opposition gegen die Vorschläge auf Vereinfachung, die aus der deutschen Schweiz kamen. Dies veranlaßte Schwarz zu der Äußerung, „er bekenne frei, daß man zur Ansicht kommen könnte, die welsche Schweiz sei allem, was von der deutschen Schweiz herrühre, abgeneigt.“ (Bericht der „N. Zürcher Zeitung“ über die Sitzung vom 18. Dez. 1854).

Für das Jahr 1855 wurde Schwarz zum Vizepräsidenten des Ständerates erwählt, und als im gleichen Jahr Ständeratspräsident Fornerod in den Bundesrat berufen wurde, wählte der Ständerat am 12. Juli 1855 Schwarz zu seinem Präsidenten.

Nationalrat

In den Jahren 1857—1866 gehörte Schwarz den eidgen. Räten nicht an. Das Jahr 1866 brachte, wohl auch infolge der allgemeinen europäischen Zeitläufte (preussisch-österreichischer Krieg) neue politische Bewegung in unsere Bevölkerung. Im zweiten aarg. Nationalratskreis wurde im Herbst 1866 an einer Versammlung in Othmarsingen u. a. auch Schwarz als Kandidat für den Nationalrat aufgestellt. Es geschah dies, trotzdem bisher bereits ein Mitglied des Regierungsrates, Augustin Keller, dem Nationalrat angehörte. Nach allgemeiner Auffassung damaliger Zeit, wo die demokratischen Rechte noch neu waren, nahmen die leitenden Persönlichkeiten in Wahlsachen gegenseitig weniger Rücksicht, als dies heute Übung ist. In der Bundesversammlung ist bei den Erneuerungswahlen des Bundesrates wiederholt Welti als Kandidat gegen den bisherigen Bundesrat Frey-Herosée portiert worden. Bei den Nationalratswahlen 1852 traten nicht weniger als 3 Regierungsräte als Kandidaten auf, trotzdem nur einer wählbar war. Im Herbst 1866 hat denn auch eine Versammlung in Wohlen neben dem bisherigen Aug. Keller, dessen Kandidatur überdies im Rheinkreis aufgestellt war, als Nationalrat auch Regierungsrat Schwarz portiert. Bei der Wahl scheint der Wunsch des Volkes, einen Mann von hoher militärischer Begabung in den Nationalrat abzuordnen, durchschlagend gewesen zu sein. In einer Wahlempfehlung des „Schweizerboten“ vom 24. Oktober 1866 wurde auf die ernste äußere Lage unseres Landes hingewiesen. Und im Hinblick auf die Kandidatur Schwarz beigefügt: „Darum portieren wir den Mann, der in der Kriegsgefahr des letzten Sommers eventuell als General in Aussicht genommen war.“

Im zweiten Wahlkreis wurde Schwarz mit 11,162 Stimmen glänzend gewählt. Reg.-Rat Keller wurde sowohl in diesem Kreis, als auch im Rheinkreis ebenfalls gewählt. Er erklärte aber freiwillig den Verzicht auf seine Doppelwahl zugunsten von Schwarz, „da er bereits 12 Jahre die Stelle eines Nationalrates bekleidet habe und nun angesichts der wichtigen militärischen Fragen, die in nächster Zukunft die eidgenössischen Räte beschäftigen werden, den Eintritt eines allgemein anerkannten und bewährten Fachmannes nicht dem Zufall des Loses anheimstellen wolle.“ („Schweizerbote“ v. 5. Nov. 1866). Augustin Keller wurde im folgenden Jahr vom aargauischen Großen Rat in den Ständerat abgeordnet.

Dem Nationalrat konnte Schwarz nur noch 1½ Jahre angehören. In dieser kurzen Zeit ist er aber in den Verhandlungen kraftvoll hervorgetreten. Er hatte als Kommissionspräsident die Vorlage über die Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres zu vertreten. Die Vorlage sollte unseren Wehrmännern eine praktischere, leichtere und einfachere Bekleidung und Ausrüstung bringen. Die frühere Bekleidung und Ausrüstung bedeutete für den Wehrmann eine Belastung von über 50 Pfund. Die Kommission empfahl einmal für alle Waffen und Grade eine gleichförmige Uniformierung. Sodann sollte eine Vereinfachung eintreten: Die monströsen Epauletten sollten gänzlich wegfallen. Die schweren Kopfbedeckungen (Helm, Käppi und Hut) sollten durch eine leichtere Bedeckung ersetzt werden. Gegen diese Vereinfachungen erhob sich namentlich aus der welschen Schweiz, insbesondere aus Kreisen welscher Offiziere, eine sehr intensive Opposition. Allein aus dem Kanton Waadt wurden den eidgenössischen Räten Protesteingaben mit 20,000 Unterschriften eingereicht. An per-

fönlichen Angriffen auf den Verfechter der Bekleidungsreform fehlte es nicht. Trotzdem trat der Nationalrat wie der Ständerat den Anträgen der Kommissionmehrheit bei. Den „Aarauer Nachr.“ wurde damals hierüber u. a. geschrieben:¹ Am 10. Dezember begann im Nationalrat die große Militärdebatte. Die welsche Schweiz, besonders die Waadt rückte geschlossen auf für ihre Epauletten. Oberst Schwarz vertrat als Berichterstatter kräftig und mit Geschick den Standpunkt der Kommissionmehrheit, die mit den bundesrätlichen Vorschlägen wesentlich einig ging. Er wurde unterstützt von Bundesrat Welte, der u. a. sagte: „Die militärische Ehre hange nicht an den Epauletten, nicht an dieser oder jener Bekleidung, sondern das einzige Ehrenzeichen für den schweizerischen Militär sei die eidgenössische Fahne. Es sei hohe Zeit, daß in dieser Angelegenheit ein anderer Weg eingeschlagen werde; denn schon jahrelang habe man sich das Militärleben durch solche nichts-nützige Fragen vergiftet und dabei den Soldaten vernachlässigt. Die ernste und teilweise erregte Diskussion brachte auch humoristische Episoden. Als von einem welschen Vertreter bemerkt wurde, nach all' diesen Vereinfachungen werde man den eidgenössischen Obersten nicht mehr von einem Eisenbahnkondukteur unterscheiden können, erwiderte Schwarz schlagfertig, er wolle noch lieber, man verwechsle den eidgenössischen Obersten mit einem Kondukteur als mit einem Nachtwächter, wie — es auch schon geschehen sei.

Das Bundesgesetz (v. 21. Christmonat 1867) erhielt in den Hauptpunkten folgende Fassung:²

Art. 1. Die Kopfbedeckung bisheriger Ordonnanz, als das Käppi, der Helm und der Hut, wird abgeschafft und

¹ Aar. Nachr. No. 296, vom 13. Dez. 1867.

² Amtsbl.-Slg. Bd. 9, S. 213.

durch eine leichtere, zweckmäßiger, für alle Waffen und Grade gleichförmige ersetzt.

Art. 2. Der Waffenrock wird auch bei der Artillerie und Kavallerie statt des Uniformrockes eingeführt. Die Ärmelweste fällt für den effektiven Dienst weg und ist bei der Kavallerie und dem Train durch einen Stallkittel zu ersetzen.

Art. 3. Es wird nur ein Paar Beinkleider für die Mannschaft der Fußtruppen vorgeschrieben. Der Stoff soll von Wolle, die Farbe bei den Stäben, bei der Kavallerie und Artillerie eisengrau, bei den übrigen Waffen blaugrau sein. Den Kantonen bleibt es unbenommen, die Mannschaft mit einem zweiten Paar Beinkleider von der Farbe des ersten Paares zu versehen.

Art. 4. Die doppelte Fußbekleidung wird blos für den effektiven Dienst vorgeschrieben. Die Beschaffung des zweiten Paares Kamaschen von Drillich bleibt den Kantonen freigestellt.

Art. 5. Die Epauletten, Achselchuppen, Schärpen und Schleifen werden durch einfachere Unterscheidungs- und Abzeichen ersetzt.

Art. 6. Der kurze Säbel fällt bei allen Gewehrtragenden weg. Statt desselben ist bei den nichtgewehrtragenden Stellen und Graden der Fußtruppen, die Offiziere ausgenommen, das Faschinenmesser einzuführen. Sämtliche Berittene tragen den Reitersäbel.

Die Beschaffung des Trains, sowie der Kompagniezimmerleute, wird durch das Reglement bestimmt.

Art. 7. Die Reiterpatrontasche ist abgeschafft.

Mit der Annahme dieses Bundesgesetzes war die Bewegung gegen die Abschaffung vielerorts liebgewordener Spielarten im Militärwesen nicht so bald beruhigt. Im

Welschland wurde zum Referendum gegen das Bundesgesetz aufgerufen. Als charakteristisch darf in dieser Hinsicht die Äußerung des „Nouvelliste vaudois“ gelten, der nach dem Entscheid der eidg. Räte meinte: „Was nun die arme Minderheit der romanischen Schweiz zu tun habe? — Sollen wir uns demütig unterziehen und mit Ergebenheit den Barbarismus hinnehmen, der uns ohne Rücksicht eine eidgenössische und unbillige Mehrheit aufdrängt?“ (Schweizerbote vom 20. Dez.). Das Referendum, zu dem die welsche Bevölkerung aufgefordert wurde, ist aber nicht zustande gekommen. Anders verhielt sich die Großzahl der Offiziere der Mittel- und Ostschweiz. In der gleichen Nummer des „Schweizerboten“ wurde mitgeteilt, daß Offiziere der Kantone Aargau, Bern und der Ostschweiz ihre Epauletten statt den Händlern zu verkaufen der eidgenössischen Winkelriedstiftung zu vermachen beschlossen haben.
